# Anhang.

## Die Verfassung im Herzogthume Nassau betreffend.

Die neue, dem Herzogthume Nassau durch Patent vom 2. Sept. 1814 gegebene, landständische Verfassung ward Th. 2. S. 293—305 mitgetheilt. Als Nachtrag zu dem §. 9. des Patents (S. 305), in welchem es heißt: „die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich" ward später bestimmt:

„daß die Sitzungen der zweiten Kammer der Abgeordneten allein öffentlich seyn sollen."

Noch gehören aber, als Ergänzung dieser landständischen Verfassung, zwei Patente der damals regierenden beiden Fürsten hieher, welche sie, nach den im Jahre 1815 mit Preußen und mit dem königlich oranischen Hause in den Niederlanden abgeschlossenen Territorialverträgen, erließen.

### 1) Patent, die Wahl der Landstände betreffend, vom 3/4. Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc., und Wir Friedrich

Wilhelm von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. Erwägend, daß nach Unserm über Errichtung der Landstände in Unserm Herzogthum erlassenen Edict vom 1./2. September v. J. die Wahlfähigkeit der Landesdeputirten und das Recht, Mitglieder der Wahlversammlungen aus der Klasse der Landeigenthümer und Gewerbebesitzer zu werden, mit einem nach dem Maas der Grund- und Gewerbsteuer-Kataster bestimmten Besitz von Liegenschaften und Gewerben verbunden worden ist, haben darüber nähere Anordnungen zu erlassen für nöthig erachtet, wie diese Vorschriften Unseres angeführten Edicts auf die mit Unserm Herzogthum neu vereinigten vormals Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar, sodann in der ehemaligen Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck angewendet werden sollen, in welchen die bestehende Steuereinrichtung nach Maasgabe der Edicte vom 10. und 14. Februar 1809, und 14. und 16. December 1812, noch nicht vollständig eingeführt worden ist.

Wir wollen demnach, und verordnen hierüber, was nachfolgt:

§. 1. Alle Landeigenthümer in den hier oben bezeichneten Landestheilen sind zu Wahlmännern und Wahlcandidaten nach Unserer Absicht und nach dem Sinn Unseres Constitutionsedicts geeigenschaftet, wenn sie, der dort noch provisorisch beibehaltenen Grundsteuereinrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthum im Lauf des gegenwärtigen Jahres so viel an Grundsteuer entrichtet haben, als nach den Bestimmungen jenes Edicts die Wahlmänner und Wahlcandidaten in vier Grundsteuer-Simpeln zu bezahlen haben.

§. 2. Alle Gewerbebesitzer, welche bei der für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobiliar- Patent- und Personalsteuer dort einzuführenden Gewerbsteuer in die zwölfte bis sechszehnte Gewerbsteuerklasse katastrirt werden, sind zur Wahl der Landesdeputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

§. 3. Da die Steuer-Revisions-Districte und die hiernach für die Bildung der Wahlversammlungen bezeichneten Landesbezirke durch die Statt gefundenen Territorialabtretungen wesentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; so sollen zur Wahl der Landesdeputirten aus den Gutseigenthümern nunmehr drei Wahlversammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg.

Zu Wiesbaden versammeln sich die Wahlmänner aus den Aemtern: Höchst, Königstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Caub, Braubach, Nassau, Katzenelnbogen, Kirchberg, Wehen und Idstein. Sie erwählen sechs Landesdeputirte.

Zu Weilburg werden fünf Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Aemter Reichelsheim, Atzbach, Weilburg, Usingen, Runkel, Limburg, Dietz, Meudt, Montabaur, Herschbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, und aus der Grafschaft Westerburg zusammen, um vier Landesdeputirte zu erwählen.

§. 4. Im Uebrigen ist allenthalben nach den Vorschriften des mehr angezogenen Edicts zu verfahren; insonderheit werden die Listen der Wahlmänner und Wahlkandidaten hiernach durch die Generaldirection der directen Steuern aufgestellt.

Gegeben Biebrich, den 3. und Weilburg den 4. November 1815.

(L. S.)

Friedrich August, Herzog zu Nassau. Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

## 2) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend vom 3/4. Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau rc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau rc., haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuförderst alle in dem Constitutionsedict vom 1/2. September vorigen Jahrs enthaltene allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unseres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständische Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann

1) von den im angeführten Constitutionsedict §. 4. aufgeführten Landständen, außer den Prinzen Unseres Hauses: die Frau Erzherzogin Hermine von Oestreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderdorf, und der Freiherr vom Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg. Endlich

3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserm Herzogthum Sechs Virilstimmen bei der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser Sechs Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen,

unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commissarius, zu bildenden Wahlversammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, so wie in der Grafschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amts Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von zusammen vier und achtzig Gulden und darüber geleistet haben.

Adelichen Gutseigenthümern, welche den hier bestimmten Grundsteuerbetrag von ihren Besitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebesitzer zu erscheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in so weit ihnen ein solches nach der gesetzlichen Bestimmung zusteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Adeliche Gutseigenthümer weiblichen Geschlechts, und Minorenne können in dieser Wahlversammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Die gegenwärtige Edictalverordnung ist zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieser Wahlversammlungen erlassenen Edictalverordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unser Staatsministerium, nach Maasgabe des Constitutionsedicts vom 1/2. September vorigen Jahres zu vollziehen.

Gegeben zu Biebrich am 3. und zu Weilburg am 4. November 1815.

(L. S.)

Friedrich August, Herzog zu Nassau. Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

1 Schild
7 Zeilen
– 85

1 Schiller
7 Zeilen
- 85